

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 1983	Nummer 16
---------------------	---	------------------

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
	Finanzminister	
16. 2. 1983	Gem. RdErl. – Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts 1983	202
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 15. 2. 1983	207
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 7 v. 25. 2. 1983	208

II.

**Innenminister
Finanzminister****Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV)
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1983**

Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 16. 2. 1983

III B 2 – 6/10 – 910/83

KomF 1401 – 83 (30) – I A 4

Gemäß § 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1983 (GV. NW. S. 31) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts 1983 gewährt werden sollen:

**Leistungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1983**

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1983 DM
03	03 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	6 420 400
	03 020	643 60	Erstattungen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	40 000
	03 020	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	200 000
	03 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durchführung von Katastrophenschutzübungen	200 000
	03 610	653 80	Gemeindezuschüsse zur Volks-, Berufs- und Arbeitsstättenzählung 1983	14 215 000
	03 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FSHG	1 800 000
	03 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes	1 200 000
	03 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	58 026 000
04	04 050	643 00	Zuwendungen zum Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	82 203 600
05	05 300	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.	700 000
	05 300	653 30	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Werkstätten an beruflichen Schulen	700 000
	05 300	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufl. Schulen	6 400 000
	05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	50 000
	05 300	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	2 950 000
	05 300	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	3 600 000
	05 360	653 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	60 000
	05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	2 150 000
	05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	790 000
	05 410	653 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	700 000
	05 710	653 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	78 700 000
	05 760	653 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekwesens	3 000 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1983 DM
	05 760	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien sowie für die Einrichtung von Fahrbibliotheken	750 000
	05 810	653 60	Zuweisung an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Leistungszentren	180 000
	05 810	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	35 000 000
	05 810	883 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau von Sportstätten aus Bundesmitteln	1 000 000
	05 810	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und Ausbau überregional bedeutsamer Sportstätten	2 000 000
	05 820	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2 250 000
	05 820	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Musikfeste	100 000
	05 820	883 10	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	1 125 000
	05 820	883 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau öffentlicher Museen und Kunstsammlungen in Nordrhein-Westfalen	18 000 000
	05 820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Musikschulen und Orchester	10 000 000
	05 820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	800 000
	05 820	653 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für literarische Zwecke	50 000
	05 820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	50 000
	05 820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	500 000
	05 830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	400 000
	05 830	653 30	Zuweisungen zur Förderung der öffentlichen Film- und Fernseharbeit	160 000
	05 830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	21 650 000
	05 830	883 00	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) zur Ausstattung von Filmwerkstätten	100 000
06	06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg durch die Ruhr-Universität	400 000
	06 172	685 00	Zuschüsse der Medizinischen Einrichtungen der Universität Düsseldorf an Dritte	155 000
	06 550	883 00	Zuweisung an die Stadt Essen für Um- und Ausbaumaßnahmen in den Abteigebäuden Essen-Werden	250 000
07	07 020	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	450 000
	07 030	883 60	Zuweisungen an Gemeinden für Immissionsschutzvorhaben	1 000 000
	07 030	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten der Messung von Immissionen	1 000 000
	07 040	653 60	Zuweisungen an kommunale Träger zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen	1 000 000
	07 060	643 00	Erstattung von Kosten nach dem BSHG für die in der Verordnung zu § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz genannten Personen an die örtlichen Träger der Sozialhilfe	120 000 000
	07 060	653 00	Zuweisungen an die LV'e zur Erstattung von Kosten nach dem JWG für die in der VO zu § 4 Abs. 2 Landeswohnungsgesetz genannten Personen	1 200 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1983 DM
	07 060	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Übergangsheimen	30 000 000
	07 060	883 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Errichtung von Übergangsheimen	15 000 000
	07 070	883 10	Zuweisungen an den LV Rheinland zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher	16 100 000
	07 070	883 40	Zuweisungen an den LV Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung straffällig gewordener Jugendlicher gem. § 93 a JGG	3 000 000
	07 070	653 60	Zuweisungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz an Lds.- Krankenhäuser für lfd. Zwecke	54 100 000
	07 070	689 60	Zuschüsse nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz an komm. Krankenhäuser für laufende Zwecke	112 800 000
	07 070	883 60	Zuweisungen für Investitionen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz an Landeskrankenhäuser	23 100 000
	07 070	899 60	Zuschüsse für Investitionen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz an komm. Krankenhäuser	303 000 000
	07 080	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Aus- und Fortbildung von Medizinalpersonen	3 000 000
	07 080	653 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u. a.	1 650 000
	07 080	661 72	Schuldendiensthilfen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	360 000
	07 080	891 72	Zuschüsse für Investitionen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	6 000 000
	07 080	653 73	Betriebskosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes	22 000 000
	07 080	883 73	Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	20 000 000
	07 080	653 81	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe an Gemeinden (GV)	1 460 000
	07 080	633 90	Erstattungen für Seuchenbekämpfung an Gemeinden (GV)	60 000
	07 080	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	4 374 000
	07 090	853 10	Darlehen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	8 000 000
	07 090	853 20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	200 000
	07 090	853 30	Darlehen im Rahmen der Kriegsofferfürsorge und entsprechende Darlehen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20 000
	07 090	983 11	Kosten der Kriegsofferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundes-Versorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	335 000 000
	07 090	983 12	Kosten der der Kriegsofferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsofferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	4 000 000
	07 090	983 13	Kosten der Kriegsofferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	7 500 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1983 DM
	07 090	983 16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke	1 500 000
	07 510	633 00	Verwaltungskostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für Sozialhilfeszahlungen an Bewohner von Durchgangwohnheimen	46 200
	07 510	643 00	Kostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für die Ausgaben als Träger der Sozialhilfe für Bewohner von Durchgangwohnheimen	1 800 000
08	08 010	633 00	Erstattung von Verwaltungskosten an Gemeinden (GV) für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenbau“	760 000
	08 030	833 74	Zuwendungen für Baumaßnahmen bei den Messe- und Ausstellungsplätzen Essen und Dortmund	800 000
	08 050	883 00	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden, in denen Zwischenlager für Brennelemente errichtet werden	7 000 000
	08 070	653 81	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbünde	46 700 000
	08 070	883 82	Beihilfen an Gemeinden (GV) für nichtbundeseigene Eisenbahnen	300 000
	08 070	653 83	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	13 985 000
	08 070	883 89	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz	1 000 000
	08 080	883 81	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für den Ausbau von Flugplätzen	800 000
		887 81	Zuwendungen für Investitionen an Zweckverbände für den Ausbau von Flugplätzen	2 000 000
	08 100	883 18	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	9 500 000
	08 100	883 19	Folgekosten für den Straßenbau nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze	1 160 000
	08 100	883 22	Objektbezogene Zuweisungen für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen der Gemeinden und Kreise in Härtefällen	1 000 000
10	10 020	541 30	Zuweisungen an die Stadt Hamm für die Landesgartenschau 1984	3 000 000
	10 020	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel	6 475 000
	10 020	653 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Sanierung von Altlasten (sanierungsbedürftige Schadstoffanreicherungen im Boden v. Grundwasser)	1 000 000
	10 020	883 86	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Flußbau und den Hochwasserschutz	13 400 000
	10 020	883 87	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	13 000 000
	10 020	887 87	Zuweisungen an Zweckverbände für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	8 870 000
	10 020	883 88	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen	39 900 000
	10 020	887 88	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	21 922 600
	10 020	887 89	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	23 800 000
	10 020	883 74	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Anlage von Reitwegen	700 000
	10 020	883 76	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	5 000 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1983 DM
	10 020	883 81	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu Naturschutz und Landschaftspflege	1 750 000
	10 020	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes	7 100 000
	10 020	657 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	1 759 000
	10 020	853 82	Darlehen an Gemeinden (GV) zum Erwerb von Grundstücken für die Landschaftspflege und den Naturschutz	1 000 000
	10 020	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	2 000 000
	10 020	883 87	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	4 000 000
	10 020	653 92	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	200 000
	10 020	883 92	Verwendung der Reitabgabe als Zuweisungen an Gemeinden (GV)	200 000
	10 250	653 00	Zuweisung an den Kreis Siegen als Träger des Jugendwaldheimes	252 000
11	11 040	821 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) im Rahmen des Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung brachliegender Zechen-, Industrie- und Verkehrsflächen	48 500 000
	11 040	853 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von städtebaulichen Maßnahmen aus den bei den Titeln 153 20 und 173 20 aufgenommenen Einnahmen	35 000
	11 040	883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Städtebau Ruhrgebiet	60 000 000
	11 040	883 20	Maßnahmen zur Wohnumweltverbesserung und Verkehrsberuhigung	50 000 000
	11 040	833 40	Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen	100 000 000
	11 040	833 50	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von alten und behindertengerechten baulichen Maßnahmen	3 000 000
	11 070	653 00	Zweckgebundene Zuweisungen zur Erfassung des denkmalwerten Kulturgutes	1 650 000
	11 070	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden für den Denkmalschutz	18 225 000
12	12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	25 000
14	14 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1 000 000
	14 020	653 60	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden aus Mitteln der Spielbankabgabe	9 300 000
	14 030	653 40	Einmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände	38 800 000
	14 030	883 19	Zuweisungen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz	55 000 000
	14 030	883 27	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	3 800 000
	14 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	111 000
	14 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	3 300 000
	14 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	750 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1983 DM
	14 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	250 000
	14 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	4 600 000
	14 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	50 000
			insgesamt	<u>2 074 054 800</u>

- MBL NW. 1983 S. 202.

Hinweise**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

Nr. 4 v. 15. 2. 1983

(Einzelpreis dieser Nummer 2,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Zweite Verwaltungsverordnung des Justizministers zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die Inanspruchnahme von Gerichtsvollziehern nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VerwVO VwVG NW -	33	lung ohne den Verteidiger durchgeführt wird. Ein in dieser Hauptverhandlung zum Nachteil des Betroffenen ergangenes Urteil unterliegt - auf die Verfahrensrüge - der Aufhebung, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Hauptverhandlung in Anwesenheit des Verteidigers für den Betroffenen günstiger verlaufen wäre.	
Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	34	OLG Düsseldorf vom 6. Dezember 1982 - 5 Ss (OWi) 514/82 - 390/82 I	40
Bekanntmachungen	34	4. StPO § 230 II. - Der nach § 230 II StPO erlassene Haftbefehl dient allein der Sicherstellung der Durchführung der Hauptverhandlung; er setzt einen Haftgrund nach §§ 112, 112 a StPO nicht voraus. - Ein privatärztliches Attest reicht in der Regel als „genügende Entschuldigung“ für das Ausbleiben des Angeklagten aus. Weitere Ermittlungen sind dadurch aber dann nicht ausgeschlossen, wenn Anlaß besteht, dem Inhalt des Attestes zu mißtrauen. - Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist zwar grundsätzlich zunächst dem Vorführungsbeehl gemäß § 230 II StPO der Vorzug zu geben. Reicht dieser zur Sicherstellung der Durchführung der Hauptverhandlung - z. B. einer mehrtägigen Hauptverhandlung - nicht aus, ist der sofortige Erlass eines Haftbefehls nach § 230 II StPO angezeigt.	
Ausschreibungen	36	OLG Düsseldorf vom 13. Dezember 1982 - 1 Ws 990/82	41
Rechtsprechung			
Zivilrecht		Kostenrecht	
FGG §§ 55 b, 20 I; BGB § 1600 n II. - Gegen die Feststellung der Vaterschaft durch das Vormundschaftsgericht steht nur den nach § 55 b I FGG zu hörenden Personen, nicht den Geschwistern des verstorbenen Mannes, mögen diese auch als seine gesetzlichen Erben in Betracht kommen, ein Beschwerderecht zu.		1. ZSEG § 3 II, § 8 I Nr. 2. - Der durch die Herstellung eines allgemeinen Aktenauszeuges verursachte Aufwand des gerichtlichen Sachverständigen darf weder bei der Bestimmung der Entschädigung des Sachverständigen nach § 3 II Satz 1 ZSEG noch bei der Festsetzung der Schreibgebühren nach § 8 I Nr. 2 ZSEG berücksichtigt werden.	
OLG Hamm vom 29. September 1982 - 15 W 274/82	36	OLG Düsseldorf vom 7. Oktober 1982 - 10 W 83/82	42
Strafrecht		2. ZSEG § 3 III Satz 1 Buchst. b, § 16; JBeitRO § 1 I Nr. 8, § 8 I. - Einem beamteten, an einem städtischen Institut für Rechtsmedizin tätigen Medizinalrat kann für seine Tätigkeit als Sachverständiger in einem gerichtlichen Verfahren bei der Festsetzung der Entschädigung eine Erhöhung des Regelstundensatzes nicht zuerkannt werden. - Über Einwendungen des Sachverständigen gegen die Rückforderung zuviel gezahlter Entschädigung ist in dem gerichtlichen Verfahren nach § 16 ZSEG zu entscheiden.	
1. StGB § 185. - Zur politischen Karikatur auf einem Plakat im Rahmen des Bundestagswahlkampfes		OLG Düsseldorf vom 4. November 1982 - 1 Ws 660/82	43
OLG Köln vom 8. Juni 1982 - 1 Ss 237/82	36		
2. StPO § 228 II, § 329 I, § 412; OWiG § 46 I, § 74 II Satz 1. - Urteile, durch die der Einspruch des Betroffenen gegen den Bußgeldbescheid verworfen wird, sind so zu begründen, daß das Rechtsbeschwerdegericht die Gesetzmäßigkeit der Entscheidung nachprüfen kann. - Dem Angeklagten/Betroffenen und/oder seinem Verteidiger kann billigerweise eine längere Wartepflicht als die dem Gericht zugemutete jedenfalls dann nicht auferlegt werden, wenn dem pünktlich Erschienenen weder der Grund für das Ausbleiben des Gerichts bekannt ist, noch für ihn unschwer erkennbar oder feststellbar ist, ob die angesetzte Verhandlung überhaupt stattfindet.			
OLG Düsseldorf vom 10. November 1982 - 5 Ss (OWi) 402/82 - 354/82 I	39		
3. StPO § 218 I, § 337; OWiG § 71. - Es stellt einen Verfahrensverstoß dar, wenn der gewählte Verteidiger, dessen Wahl dem Gericht angezeigt worden ist, nicht zur Hauptverhandlung geladen und die Hauptverhand-			

- MBL NW. 1983 S. 207.

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 7 v. 25. 2. 1983**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2128	8. 2. 1983	Verordnung zur Durchführung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - KHG - sowie des Krankenhausgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen - KHG NW - (DV-KHG)	49
223	27. 1. 1983	Verordnung zur Übertragung der Fachaufsicht über das Oberstufen-Kolleg und die Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen als Versuchsschulen an der Universität Bielefeld - Zuständigkeitsverordnung nach § 15 Abs. 5 Satz 2 SchVG -	50
223	4. 2. 1983	Bekanntmachung zu der deutsch-französischen Vereinbarung über die Schaffung einer deutsch-französischen Berechtigungskarte für die Benutzung der Einrichtungen der Studentenwerke beider Länder durch deutsche und französische Studierende	51
	31. 1. 1983	Verordnung über die Festsetzung der Umlage der Landwirtschaftskammer Rheinland für das Haushaltsjahr 1983 (Umlagefestsetzungsverordnung 1983)	51

- MBL NW. 1983 S. 208.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 6516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X